



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Streichung § 1 Art. 3 Abs. 3 (Vorbildfunktion des Staates)  
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. d wird wie folgt gefasst:  
„d) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.“
2. In Buchst. e wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ und die Absatzbezeichnung „(6)“ durch die Absatzbezeichnung „(5)“ ersetzt.

### **Begründung:**

Art. 3 Abs. 3 empfiehlt den kommunalen Gebietskörperschaften, ihre Einrichtungen und Verwaltungen klimaneutral zu gestalten. Empfehlungen spiegeln jedoch nicht den Sinn eines Gesetzes wider. Falls die Staatsregierung sich entsprechende Maßnahmen von den Kommunen wünscht, sollte sie diese auch im Gesetz verpflichtend festlegen – und die Folgen tragen, die aus dem Konnexitätsprinzip entstehen würden. Alles andere spricht gegen den Geist eines Gesetzes.